



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.381/2-I/5/84

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:  
**MR. Jelinek**

Klappe 5638 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Dringend !

Betr.: Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie;  
Entwurf einer Novelle zum Energie-  
lenkungsgesetz 1982;  
Stellungnahme

Bundesamt für GESETZENTWURF  
GE/19 84

Urgentum:	3. APR. 1984
Verteilt:	1984-04-03 (früher)
Dr. Estler	

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeht sich,  
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982, aus-  
gearbeitet vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und  
Industrie, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 28. März 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

**MR Jelinek**

Klappe 5638 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.381/2-I/5/84

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
Schwarzenbergplatz 1  
1011 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Dringend !

Betr.: Entwurf einer Novelle  
zum Energielenkungsgesetz 1982;  
Stellungnahme

zu Zl. 50.905/3-V/1/84 vom 22.2.1984

### Zu Art. II Z. 1:

Dieser neu einzufügende § 2a ist teilweise deshalb unverständlich, weil die zwischen zwei Beistrichen stehende Wortfolge "auf Grund von Verträgen" syntaktisch nicht zugeordnet werden kann. Würde der vorangehende Beistrich entfallen, würde sich daraus eine Aussage ergeben, daß die weitergehenden Verpflichtungen aus Verträgen resultieren; entfällt der nachfolgende Beistrich, wäre damit die Aussage getroffen, daß die zu übermittelnden Daten auf Grund von Verträgen verarbeitet werden. Welche von beiden Möglichkeiten - oder vielleicht welche dritte - trifft zu ?

Vielleicht wäre es besser, statt ".... die nicht den Bestimmungen der §§ 4 und 5 DSG, BGBl.Nr. 565/1979 unterliegen ...", die Formulierung ".... auf die der 2. Abschnitt des DSG .... nicht anzuwenden ist, ...." zu gebrauchen.

### Zu Art. II Z. 2 und Z. 5:

1. Diese Bestimmungen ermöglichen es, Betriebsweisen festzulegen und Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die nach anderen

- 2 -

Regelungen verboten sind. Es würde sich empfehlen, in den Erläuterungen praktische Beispiele anzuführen.

2. Solche Verordnungen, die bestimmte Regelungen außer Kraft setzen, sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen. Nun handelt es sich aber bei Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie in aller Regel um Dampfkesselanlagen, für die der Bundesminister für Bauten und Technik zuständig ist. Es wäre daher zu normieren, daß solche Verordnungen auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erlassen wären.

Wien, am 28. März 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

